

**Dienstvereinbarung
über die Einrichtung und Anwendung von Videoüberwachungssystemen
an der Universität Regensburg**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen die Universität Regensburg und der Personalrat gemäß Art. 75 a Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayPVG nach Anhörung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Einrichtung und Anwendung von Videoüberwachungssystemen für Standorte und Räumlichkeiten bzw. Freiflächen der Universität Regensburg, die unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze mit Überwachungsanlagen ausgestattet werden, sofern dies erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Beschäftigten nicht überwiegen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erstreckt sich auf den Bereich der Universität Regensburg und aller angeschlossenen Einrichtungen, Außenstellen und Liegenschaften. Die Kameras der ZOH (Zentrale Omnibushaltestelle) sind von dieser Dienstvereinbarung ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Videoüberwachungssysteme, die in Räumen der Universität betrieben werden, die an Dritte vermietet, verpachtet oder in anderer Weise zur längerfristigen Nutzung überlassen worden sind und nicht von der Technischen Zentrale betreut werden und auf deren Daten die Universität Regensburg keinen Zugriff hat.

(3) Erforderlich ist eine Videoüberwachung nur dann, wenn die bezweckten Sicherheitsmaßnahmen auf andere Art nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen können und alternative Maßnahmen, die nicht oder weniger tief in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingreifen, ausgeschöpft sind.

(4) Eine Überprüfung der Notwendigkeit jeder einzelnen Kamera erfolgt jeweils nach 2 Jahren durch das Referat V/1 (Betriebsverantwortlicher der Universität Regensburg) in Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

(5) Personen, die Zugriff auf Datenaufzeichnungen und/oder Systemkomponenten haben und nicht Angehörige der UR sind (z.B. Mitarbeiter von Firmen mit Wartungsvertrag), sind durch eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu verpflichten.

(6) Detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Videoüberwachungssystem werden in jeweils in einer Anlage zu dieser Dienstvereinbarung gemacht.

§ 2

Zweckbestimmung und Vernetzung

(1) Videoüberwachungssysteme werden ausschließlich zur Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Standorten und Räumlichkeiten der UR eingesetzt. Voraussetzung für den Einsatz ist jedoch, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung Betroffenen nicht überwiegen. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten findet nicht statt. Für andere Zwecke dürfen die hiernach erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur

Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(2) Eine Verknüpfung des Videoüberwachungssystems einschließlich seiner Daten mit anderen EDV-Systemen findet generell nicht statt. Sollte eine Verknüpfung notwendig werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Personalrats. Alle Schnittstellen zu anderen EDV-Systemen werden im Anhang zur jeweiligen Anlage aufgelistet.

§ 3

Nutzung des Systems, Speicherung, Löschung und Auswertung der Daten

(1) Der Standort, der Aufnahmebereich und der zeitliche Rahmen der Aufzeichnung sowie der Überwachungszweck jeder einzelnen Videokamera sind unter Punkt 1 der jeweiligen Anlage zu einem Videoüberwachungssystem dokumentiert. Kameraattrappen sind wie funktionstüchtige Kameras zu behandeln, d.h. sie müssen mit Standort und Zweck der vermeintlichen Überwachung in der Anlage aufgeführt werden. Die Aufstellung und Inbetriebnahme neuer Überwachungskameras bzw. Kameraattrappen erfolgt nur unter vorheriger Beteiligung des Personalrats.

(2) Eine Übertragung und / oder Aufzeichnung von Ton findet nicht statt.

(3) An den Videokamerastandorten sind gemäß DSGVO Hinweisschilder auf die Videoüberwachung anzubringen.

(4) Die Videobilder werden auf Speichermedien gespeichert. Es werden keine Livebilder zur allgemeinen Einsicht ins Inter- oder Intranet eingespeist.

(5) Der Standort der Aufzeichnungsgeräte und der Lagerort der Speichermedien sind in Punkt 2 der jeweiligen Anlage zu einem Videoüberwachungssystem dokumentiert.

(6) Die Aufzeichnungsgeräte und Speichermedien sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

(7) Der Personenkreis, der Zugang zu den Speichermedien und Aufzeichnungsgeräten hat, ist unter Punkt 3 der jeweiligen Anlage zu einem Videoüberwachungssystem aufgeführt. Dieser Personenkreis gibt keine Informationen aus dem Überwachungssystem an Dritte weiter. Der Zugriff auf das Überwachungssystem ist grundsätzlich nach Stand der Technik zu sichern und ausschließlich dem in Punkt 3 der Anlage aufgeführten Personenkreis vorbehalten.

(8) Die Aufzeichnungen werden nach 3 Arbeitstagen gelöscht, möglichst automatisch, soweit sie nicht zur Aufklärung/Beweissicherung von konkreten Vorkommnissen weiterhin benötigt werden (z.B. bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens).

(9) Eine Überwachung der Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen, findet während der üblichen Dienst- bzw. Arbeitszeiten grundsätzlich nicht statt. Sollte in Einzelfällen zeitlich begrenzt eine Überwachung dieser Bereiche oder von Arbeitsplätzen im Allgemeinen notwendig werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Personalrats möglich. Sind Arbeiten, die über ein kurzfristiges Betreten hinausgehen, im Bereich von überwachten Wegen, Räumen und Freiflächen notwendig, so ist für diese Zeiträume die Überwachung zu deaktivieren.

(10) Bei Schließung der Universität Regensburg über Weihnachten und zum Jahreswechsel finden bis zur Öffnung der Universität Regensburg durchgehend Aufzeichnungen statt. Nach Wiederaufnahme des Dienstbetriebs gilt Absatz 8.

(11) Die technische Betreuung der Überwachungssysteme und der Ersatz von Überwachungskomponenten sind durch die zugriffsberechtigten Personen zu dokumentieren (Pflichtprotokollierung in Form eines Protokollbuchs). Der Zugriff auf gespeicherte Daten zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit wird protokolliert. In jedem Protokoll müssen der Anlass und die Auswertung bzw. der Grund der Überprüfung, der Zeitraum, die ausführenden Personen sowie der betroffene Überwachungsbereich verzeichnet sein.

(12) Eine Auswertung wird nur bei sicherheitsrelevanten Ereignissen (z. B. bei Diebstahl und sonstigen strafrechtlich relevanten Vorkommnissen) vorgenommen. Diese Auswertung darf nur im zeitgleichen Beisein von Vertretern der Personalverwaltung, der Systemverwaltung, des Datenschutzbeauftragten und des Personalrats durchgeführt werden.

§ 4

Web-Cams und vergleichbare Geräte

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten auch für den Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten und Kameraattrappen zu Überwachungszwecken. Beim sonstigen Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten sowie Kameraattrappen ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nicht verletzt werden. Web-Cams und vergleichbare Geräte einschließlich Geräteattrappen dürfen nur nach Freigabe durch das Referat V/1 (Betriebsverantwortlicher der Universität Regensburg) in Zusammenarbeit mit dem Personalrat betrieben werden.

§ 5

Rechte des Personalrats

(1) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Hierzu erhält er auf Verlangen Einsicht in alle mit dem Betrieb des Systems zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen.

(2) Über Maßnahmen, die die Änderung und Erweiterung bestehender und Einführung neuer Überwachungssysteme betreffen, ist der Personalrat nach seinen Beteiligungsrechten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten bzw. zu beteiligen.

(3) Der Personalrat kann vor Ort nach vorheriger Information der Dienststelle Besichtigungen vornehmen.

(4) Zur Überprüfung der Arbeitsweise des Systems darf der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Fachleute zu Rate ziehen.

§ 6

Einstweilige Maßnahmen

(1) Bei akuten Bedrohungslagen können vorübergehend einzelne Kameras oder Kameraattrappen in Betrieb genommen werden. In diesem Fall erfolgt nur eine unverzügliche Anzeige an den Personalrat unter Beschreibung der Bedrohungslage und Mitteilung des Standorts. Für die Nutzung des Systems, Speicherung, Löschung und Auswertung der Daten im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

(2) Spätestens 2 Wochen nach Montage sind Kameras oder Kameraattrappen zu entfernen. Mit Zustimmung des Personalrats kann nach Ablauf dieser Frist dieser Zeitraum auf maximal 6 Wochen ausgedehnt werden. Für Zeiträume über 6 Wochen ist der Personalrat regulär nach den Vorschriften dieser Dienstvereinbarung zu beteiligen.

§ 7
Bekanntmachung der Dienstvereinbarung

(1) Alle Personen, die Zugang zu den Aufzeichnungsgeräten und Speichermedien haben, werden auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung schriftlich verpflichtet (siehe § 3 Abs. 7).

(2) Die Dienstvereinbarung ist – mit Ausnahme der Anlagen – allen betroffenen Beschäftigten zugänglich zu machen.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

Die Dienstvereinbarung sowie die Anlagen werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung einvernehmlich geändert werden. Die Änderungen oder Erweiterungen bestehender sowie die Einführung neuer Überwachungssysteme im Rahmen dieser Dienstvereinbarung ist möglich. Der Personalrat wird bei jeder Veränderung entsprechend dem BayPVG beteiligt.

(2) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, oder die Parteien sich auf eine vorläufige Regelung einigen.

Regensburg, den 03.06.2020

gez.
Dr. Christian Blomeyer
Kanzler der Universität Regensburg

Regensburg, den 28.05.2020

gez.
Thomas Grimm
Vorsitzender des Personalrats